

Der Oberbürgermeister

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Großflecken 23
Postanschrift: Großflecken 63
24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 942-2559
Fax: 04321 / 942-2082

Merkblatt

zur Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge

Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft, bedarf einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 e Tierschutzgesetz (TierSchG).

Gewerbsmäßigkeit

Gemäß Punkt 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 liegt ein gewerbsmäßiges Betäuben oder Töten von Wirbeltieren dann vor, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Die regelmäßige nebenberufliche Ausübung dieser Tätigkeit ist hierin eingeschlossen. Die § 11-Erlaubnis ist für den Betrieb erforderlich, d. h. es muss im Betrieb eine verantwortliche Person im Sinne von § 11 Abs. 2 TierSchG benannt sein.

Örtlich Zuständig ist gemäß 12.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift die Behörde des Ortes, an dem das Gewerbe angemeldet ist.

Alle Mitarbeiter, die unter die Regelung des § 4 Abs. 1 a TierSchG fallen, benötigen die dort geforderte Sachkunde/Sachkundebescheinigung. Hinweise zu der Anerkennung von Sachkundenachweisen finden sich unter Punkt 3.2 der o.a. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind.

Im Rahmen der Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und Biozide werden tierschutzrechtliche Aspekte geprüft. So werden besonders schmerzhaftes Mittel nicht zugelassen. Durch Missbrauch und nicht sachgemäße Anwendung können trotzdem tierschutzwidrige Zustände auftreten.

Hinweise zur sachgerechten Bekämpfung enthält das vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 1991 erstellte Gutachten „Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel“.

Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Vorschriften des Jagdrechtes, Naturschutzrechtes, Pflanzenschutzrechtes und des Seuchenrechtes bleiben unberührt.

Tierschutzrechtlich relevant sind z. B. unsachgemäß angebrachte Abwehrretze, in denen sich Tiere verfangen und anschließend verhungern. Die Gefahr des Verhungerns und Verdurstens und somit eines qualvollen Todes besteht z. B. auch bei Lebendfallen, die nicht täglich kontrolliert werden.

In § 4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung finden sich Verbote darüber, in welcher Weise wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nicht angelockt, nicht gefangen oder getötet werden dürfen.

Besonders geschützte Arten dürfen, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, nur nach Ausnahmegenehmigung durch die Artenschutzbehörde bekämpft werden.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Dienststelle (Anschrift und Telefonnummer siehe Kopf auf Seite 1).